



## **Hinweis zur Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach bestandener Prüfung**

**(§ 7 Absätze 1 u. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie - MPhG in Verbindung mit § 3 MPhG und § 1 Abs. 3 u. 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und med. Bademeister - MB-APrV sowie Anlage 1 zu Artikel 1 § 1 Abs. 1, Buchstabe B MB-APrV)**

Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Prüfung in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen unter Aufsicht eines Masseurs und medizinischen Bademeisters/einer Masseurin und medizinische Bademeisterin und soweit ein/e solche/r nicht zur Verfügung steht, eines Krankengymnasten/einer Krankengymnastin oder eines Physiotherapeuten/einer Physiotherapeutin abzuleisten (§ 7 Abs. 1 MPhG).

Als „andere geeignete medizinische Einrichtung“ in diesem Zusammenhang sind z. B. Rehabilitationskliniken (vgl. amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie - Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG – Bundestagsdrucksache 12/5887) als „vergleichbare Einrichtungen“ gem. § 7 Abs. 2 MPhG anzusehen, denen die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten gem. § 7 Abs. 1 MPhG ausgestellt werden kann, wenn folgende Kriterien erfüllt werden können:

- Ärztliche Beratung der Einrichtung für Klärungsbedarf während der Ausbildung
- (bei Rehabilitationskliniken gewährleistet),
- Kassenzulassung,
- Vorhandensein der gem. § 3 MPhG in Verbindung mit Anlage 1 zu Artikel 1 § 1 Abs. 1, Buchst. B MB-APrV erforderlichen Breite des Patienten- und Behandlungsspektrums,



- mindestens 2 vollzeitbeschäftigte, staatlich geprüfte Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder, soweit solche nicht zur Verfügung stehen, Krankengymnasten/Krankengymnastinnen bzw. Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen,
- notwendige Räumlichkeiten und eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung,
- hygienische Gegebenheiten, die keinen Anlass zu Bedenken geben
- positive Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen mit den erforderlichen Unterlagen sowie der Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes.

Die praktische Ausbildung (800 Mindeststunden) umfasst gem. Anlage 1 zu Artikel 1 § 1 Abs. 1, Buchstabe B MB-APrV:

1. Klassische Massagetherapie
2. Reflexzonentherapie
3. Sonderformen der Massagetherapie
4. Übungsbehandlungen im Rahmen der Massage und anderer physikalischer-therapeutischer Verfahren
5. Elektro-, Licht- und Strahlentherapie
6. Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie